

Anlage 1

Zusatzvereinbarung zur geltenden Pflegesatzvereinbarung nach §§ 84 und 85 SGB XI zu des Vergütungszuschlägen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43 b SGB XI im Bereich der teilstationären Pflege (Tages- und /oder Nachtpflege)

zwischen der Tagespflegeeinrichtung mit IK: XXXXXX

XXXXXX

XXXXXX

XXXXXX

XXXXXX

in Trägerschaft / Inhaberschaft von:

XXXXXX

XXXXXX

XXXXXX

XXXXXX

und

- der Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt
- dem BKK Landesverband Mitte
- der Pflegekasse bei der IKK gesund plus
- der Pflegekasse bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- der Pflegekasse bei der Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus

und

- dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek – Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Präambel

Auf der Basis des § 43 b SGB XI und der Richtlinie zur Qualifikation und zu den Aufgaben für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte gemäß § 53c SGB XI werden die nachfolgenden Vereinbarungsinhalte geschlossen.

Diese Vereinbarung regelt:

1. Grundlagen	§ 1
2. Personelle Ausstattung	§ 2
3. Fort- und Weiterbildung	§ 3
4. Zahlungsmodalitäten	§ 4
5. Vergütungszuschlag	§ 5
6. Ergänzende Regelung	§ 6
7. Laufzeit	§ 7

§ 1 Grundlagen

1. In dieser Vereinbarung werden ausschließlich Kosten der Vergütungszuschläge gemäß § 43 b SGB XI vergütet, für die ein Leistungsanspruch als Bestandteil der Leistung nach § 72 SGB XI für Pflegebedürftige besteht.
2. Die Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen nachprüfbar und deutlich darauf hingewiesen werden, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag gezahlt wird, besteht.
3. Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, eine Konzeption vorzuhalten aus der hervorgeht, worin die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Betroffenen besteht. Diese Konzeption ist auf Verlangen der jeweils zuständigen Pflegekasse vorzulegen. In Qualitätsprüfungen durch den MDK wird die Umsetzung des Betreuungskonzeptes überprüft.
4. Voraussetzung für die Zahlung des Vergütungszuschlages ist die tatsächliche Vorhaltung eines Angebotes von zusätzlicher Betreuung und Aktivierung der Anspruchsberechtigten und die tatsächliche Vorhaltung zusätzlicher beschäftigter Betreuungskräfte (über § 84 Abs. 5 SGB XI hinaus).
5. Die regelhaft zu erbringenden Leistungen der Betreuung nach § 41 SGB XI bleiben davon unberührt und dürfen nicht auf die hier vergüteten zusätzlichen Betreuungskräfte verlagert werden.
6. Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen kann entsprechend der geltenden Gesetze geprüft werden. Der § 115 Abs. 3 SGB XI gilt entsprechend.

§ 2 Personelle Ausstattung

1. Grundlage für die Berechnung des Vergütungszuschlages gemäß § 43 b SGB XI bildet ein Personalschlüssel von:
 - 1 (Vollkraft = 40 Stunden) : 20 (Anspruchsberechtigte gemäß 43 b SGB XI)
2. Hat die Pflegeeinrichtung für die Betreuung der Pflegebedürftigen kein oder nicht vereinbarungsgemäß zusätzliches Betreuungspersonal eingesetzt, stellt dies einen Vertragsverstoß dar.
3. Die über den Zuschlag finanzierten Personalaufwendungen und Personalstellen sind ausschließlich Aufwendungen für zusätzliches Betreuungspersonal, welche nicht über Dritte (z. B. Jobcenter, Agentur für Arbeit) finanziert werden. (Ausschluss der Doppelfinanzierung).

§ 3 Fort- und Weiterbildung

Der Träger der Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass das Betreuungspersonal für Leistungen nach § 43 b SGB XI entsprechend der zusätzlichen Angebote qualifiziert ist. Die Maßgaben für die Anforderung und die Qualifikation des Betreuungspersonals ergeben sich aus der Richtlinie zur Qualifikation und zu den Aufgaben zusätzlicher Betreuungskräfte nach § 53 c SGB XI.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Die Zahlung des Vergütungszuschlages erfolgt monatlich durch die jeweils zuständige Pflegekasse für jeden anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen. Nach Vereinbarung mit der jeweils zuständigen Pflegekasse sind Abweichungen möglich.
2. Gezahlt wird die unter § 5 genannte tägliche Pauschale für anspruchsberechtigte Pflegebedürftige für die tatsächlichen Anwesenheitstage an denen die zusätzlichen Betreuungsleistungen in Anspruch genommen wurden.

§ 5 Vergütungszuschlag

1. Gemäß § 43 b SGB XI wird ein täglicher Zuschlag in Höhe von **xx,xx €** vereinbart.
2. Mit dem Vergütungszuschlag sind alle Leistungen und anfallenden Kosten der zusätzlichen Betreuung abgegolten.

§ 6
Ergänzende Regelungen

1. Die der Vergütungssteigerung zugrunde liegende Personalkostensteigerung ist nach Vereinbarungsbeginn an die Fach- und Hilfskräfte der Einrichtung weiterzugeben bzw. sind die tariflichen Grundlagen / Arbeitsvertragsrichtlinien entsprechend umzusetzen.
2. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Pflegeeinrichtung dies nachzuweisen. Bis zum Abschluss entsprechender rahmenvertraglicher Regelungen obliegt die Ausgestaltung der Nachweisführung den jeweiligen Vertragsparteien.

§ 7
Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **xx. xx. xxxx** bis **xx. xx. xxxx** geschlossen. Sie ersetzt damit bisher getroffene Vereinbarungen zu dieser Vergütung.

Unterschriften zur Zusatzvereinbarung zur geltenden Pflegesatzvereinbarung nach §§ 84 und 85 SGB XI zu des Vergütungszuschlägen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43 b SBG XI im Bereich der teilstationären Pflege (Tages- und /oder Nachtpflege)

Magdeburg, den xx. xx. xxxx

Pflegeeinrichtung/
Träger der Pflegeeinrichtung

.....
X

Pflegekassen Sachsen-Anhalt
gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI

.....
X

x Namen in Druckbuchstaben